

Satzungsänderungsanträge zum 35. Ordentlichen Landesparteitag der FDP Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

SÄA - Satzungsänderungsanträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
SÄA-001	Sitz des Landesverbands Landesvorstand der FDP Brandenburg	2
SÄA-002	Ermöglichung einer Doppelspitze auf Kreisebene Landesvorstand der FDP Brandenburg	3
SÄA-003	Ermöglichung einer Doppelspitze auf Landesebene Landesvorstand der FDP Brandenburg	6
SÄA-004	Verkleinerung des Landesparteitags und der Landesvertreterversammlung Landesvorstand der FDP Brandenburg	9
SÄA-005	Verkleinerung des Landesvorstands Landesvorstand der FDP Brandenburg	11
SÄA-006	Zuweisung von Verantwortungsgebieten an die Mitglieder des Landesvorstands (1) Landesvorstand der FDP Brandenburg	13
SÄA-007	Zuweisung von Verantwortungsgebieten an die Mitglieder des Landesvorstands (2) Landesvorstand der FDP Brandenburg	16
SÄA-008	Rechenschaftsbericht des Landesvorstands Landesvorstand der FDP Brandenburg	17
SÄA-009	Verankerung eines Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission Landesvorstand der FDP Brandenburg	18
SÄA-010	Korrektur des Verweises zur Schiedsgerichtsordnung Landesvorstand der FDP Brandenburg	19
SÄA-011	Zusammenschluss angrenzender Kreisverbände Landesvorstand der FDP Brandenburg	20
SÄA-012	Korrektur des Verweises zur Wahl des Tagungspräsidiums Landesvorstand der FDP Brandenburg	21
SÄA-013	Alex-Müller-Verfahren im Vorfeld des Landesparteitags Landesvorstand der FDP Brandenburg	22
SÄA-014	Verfahren zur Aufnahme von Neumitgliedern Landesvorstand der FDP Brandenburg	24
SÄA-015	Mandatsträgersonderbeiträge Landesvorstand der FDP Brandenburg	25
SÄA-016	Verzicht auf Schatzmeister bei nicht rechenschaftspflichtigen Ortsverbänden Landesvorstand der FDP Brandenburg	27

Antrag SÄA-001: Sitz des Landesverbands

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Ersetze in § 2 der Landessatzung der FDP Brandenburg das Wort: "Potsdam" durch:
- 2 "Brandenburg an der Havel."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

§ 2 Rechtsnatur und Sitz – Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

Der FDP-Landesverband Brandenburg besteht in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins. Sitz des Vereins ist ~~Potsdam~~.

Geänderte Fassung:

Der FDP-Landesverband Brandenburg besteht in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins. Sitz des Vereins ist Brandenburg an der Havel.

Antrag SÄA-002: Ermöglichung einer Doppelspitze auf Kreisebene

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 1. Ersetze in § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Rahmensatzung für die Kreisverbände der FDP
2 Brandenburg die Worte: "dem Kreisvorsitzenden" durch: "dem bzw. den beiden
3 gleichberechtigten Kreisvorsitzenden (Doppelspitze)".
- 4 2. Füge in § 10 Abs. 5 der Rahmensatzung für die Kreisverbände der FDP Brandenburg nach
5 Satz 5 ein: "Scheidet im Falle der Wahl einer Doppelspitze einer der beiden
6 Kreisvorsitzenden aus seinem Amt aus, entscheidet der nächstfolgende Parteitag vor
7 der Nachwahl, ob eine solche erfolgt oder ob der verbleibende Kreisvorsitzende sein
8 Amt allein weiterführt."
- 9 3. Füge in § 10 Abs. 6 der Rahmensatzung für die Kreisverbände der FDP Brandenburg nach
10 Satz 1 ein: "Im Falle der Wahl einer Doppelspitze gelten die Bestimmungen der
11 Landessatzung, der Geschäftsordnung zur Landessatzung, der Schiedsgerichtsordnung,
12 der Finanz- und Beitragsordnung sowie der Kreisrahmensatzung für beide
13 Kreisvorsitzenden entsprechend. Insbesondere die Rechte nach § 7 Abs. 3, § 7 Abs. 7,
14 § 9 Abs. 1, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 6, § 10 Abs. 7 und § 11 stehen beiden
15 Kreisvorsitzenden zu; sie üben diese im gegenseitigen Einvernehmen aus."
- 16 4. Füge in § 7 Abs. 6 der Rahmensatzung für die Kreisverbände der FDP Brandenburg nach
17 Satz 2 ein: "Bei der Wahl des Kreisvorsitzenden können neben Einzelbewerbern auch
18 jeweils zwei Bewerber gemeinsam kandidieren, die eine Doppelspitze nach §10 Abs. 1
19 Nr. 1, 2. Alt. bilden wollen (Team). Die Stimmberechtigten haben eine Stimme, die sie
20 entweder für einen Einzelbewerber oder für ein Team abgeben können. Für ein Team
21 abgegebene Stimmzettel müssen die Namen beider Bewerber enthalten; andernfalls ist
22 der Stimmzettel ungültig. Tritt nur ein Team allein an, kann auch mit „Ja“ gestimmt
23 werden. Erhält kein Einzelbewerber und kein Team die absolute Mehrheit der
24 abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. 3 der
25 Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg statt; dabei wird ein Team wie
26 ein Einzelbewerber behandelt."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

Zu Ziff. 1: § 10 Abs. 1 Der Kreisvorstand – Rahmensatzung für die Kreisverbände der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

Der Kreisvorstand besteht aus:

1. ~~dem Kreisvorsitzenden,~~
2. zwei Stellvertretern,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Vorsitzenden der FDP-Kreistagsfraktion / der FDP-Stadtverordnetenfraktion sowie
5. den aufgrund des Absatzes 2 gewählten Mitgliedern.

Geänderte Fassung:

Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem bzw. den beiden gleichberechtigten Kreisvorsitzenden (Doppelspitze),
2. zwei Stellvertretern,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Vorsitzenden der FDP-Kreistagsfraktion / der FDP-Stadtverordnetenfraktion sowie
5. den aufgrund des Absatzes 2 gewählten Mitgliedern.

Zu Ziff. 2: § 10 Abs. 5 Der Kreisvorstand – Rahmensatzung für die Kreisverbände der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den verbliebenen Mitgliedern des Vorstandes. Scheidet die Mehrheit des Kreisvorstandes, insbesondere durch Rücktritt aus, ist unverzüglich ein Kreisparteitag einzuberufen, auf dem für alle ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder eine Nachwahl für den bleibenden Rest der Amtszeit vorgenommen wird. Ein zurückgetretenes Vorstandsmitglied ist – vorbehaltlich des Satzes 3 - verpflichtet, seine Amtsgeschäfte bis zur Bestimmung eines Nachfolgers kommissarisch fortzuführen, soweit in seiner Person keine besonderen Umstände liegen, die einer Fortführung der Amtsgeschäfte entgegenstehen. Scheidet im Falle der Wahl einer Doppelspitze einer der beiden Kreisvorsitzenden aus seinem Amt aus, entscheidet der nächstfolgende Parteitag vor der Nachwahl, ob eine solche erfolgt oder ob der verbleibende Kreisvorsitzende sein Amt allein weiterführt.

Zu Ziff. 3: § 10 Abs. 6 Der Kreisvorstand – Rahmensatzung für die Kreisverbände der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Der Kreisvorsitzende oder der Kreisschatzmeister vertreten den Kreisverband nach innen und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. Im Falle der Wahl einer Doppelspitze gelten die Bestimmungen der Landessatzung, der Geschäftsordnung zur Landessatzung, der Schiedsgerichtsordnung, der Finanz- und Beitragsordnung sowie der Kreisrahmensatzung für beide Kreisvorsitzenden entsprechend. Insbesondere die Rechte nach § 7 Abs. 3, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 1, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 6, § 10 Abs. 7 und § 11 stehen beiden Kreisvorsitzenden zu; sie üben diese im gegenseitigen Einvernehmen aus.

Zu Ziff. 4: § 7 Abs. 6 Der Kreisparteitag – Rahmensatzung für die Kreisverbände der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Die Wahlen zum Kreisvorstand und der Delegierten und Ersatzdelegierten sind schriftlich und geheim. Abschnitt 3 der Geschäftsordnung zur Satzung des Landesverbandes gilt entsprechend. Bei der Wahl des Kreisvorsitzenden können neben Einzelbewerbern auch jeweils zwei Bewerber gemeinsam kandidieren, die eine Doppelspitze nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bilden wollen (Team). Die Stimmberechtigten haben eine Stimme, die sie entweder für einen Einzelbewerber oder für ein Team abgeben können. Für ein Team abgegebene Stimmzettel müssen die Namen beider Bewerber enthalten; andernfalls ist der Stimmzettel

ungültig. Tritt nur ein Team allein an, kann auch mit „Ja“ gestimmt werden. Erhält kein Einzelbewerber und kein Team die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg statt; dabei wird ein Team wie ein Einzelbewerber behandelt.

Antrag SÄA-003: Ermöglichung einer Doppelspitze auf Landesebene

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

1. Ersetze in § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a der Landessatzung der FDP Brandenburg die Worte: "dem Landesvorsitzenden" durch: "dem bzw. den beiden gleichberechtigten Landesvorsitzenden (Doppelspitze)".
2. Füge in § 17 Abs. 6 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Satz 4 ein: "Im Falle der Wahl einer Doppelspitze gelten die Bestimmungen der Bundessatzung, Landessatzung, der Geschäftsordnung zur Bundessatzung, Geschäftsordnung zur Landessatzung, der Schiedsgerichtsordnung und der Finanz- und Beitragsordnung für beide Landesvorsitzenden entsprechend. Insbesondere die Rechte nach § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 1 Nr. 1 lit. d, § 17 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7, sowie § 25 Abs. 1 stehen beiden Landesvorsitzenden zu; sie üben diese im gegenseitigen Einvernehmen aus."
3. Füge in § 17 Abs. 7 der Landessatzung der FDP Brandenburg zwischen Satz 1 und Satz 2 ein: "Scheidet im Falle der Wahl einer Doppelspitze einer der beiden Landesvorsitzenden aus seinem Amt aus, entscheidet der nächstfolgende Parteitag vor der Nachwahl, ob eine solche erfolgt oder ob der verbleibende Landesvorsitzende sein Amt allein weiterführt. Ein von beiden Landesvorsitzenden nach § 15 Abs. 3 Satz 3 vorgeschlagener Generalsekretär bleibt bis zum Ende der Amtszeit des länger amtierenden Landesvorsitzenden im Amt."
4. Füge in § 6 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg nach dem Wort: "gewählt" ein: "; für die Wahl einer Doppelspitze nach § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a gilt abweichend § 6 Abs. 3."
5. Füge in § 6 der Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg einen neuen Absatz 3 ein: "Bei der Wahl des Landesvorsitzenden können neben Einzelbewerbern auch jeweils zwei Bewerber gemeinsam kandidieren, die eine Doppelspitze nach § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a bilden wollen (Team). Die Stimmberechtigten haben eine Stimme, die sie entweder für einen Einzelbewerber oder für ein Team abgeben können. Für ein Team abgegebene Stimmzettel müssen die Namen beider Bewerber enthalten; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Tritt nur ein Team allein an, kann auch mit „Ja“ gestimmt werden. Erhält kein Einzelbewerber und kein Team die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. (2) statt; dabei wird ein Team wie ein Einzelbewerber behandelt."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag

advokatorisch ein.

Synopse

Zu Ziff. 1: § 17 Abs. 1 Der Landesvorstand – Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

[...] Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Präsidium:

- a) ~~dem Landesvorsitzenden~~
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) dem Generalsekretär, der vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt wird,
 - e) dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion oder dem Vorsitzenden der Parlamentarischen Gruppe im Landtag Brandenburg, sofern er Mitglied der Partei ist,
 - f) drei Beisitzern,
- [...]

Geänderte Fassung:

[...] Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Präsidium:

- a) dem bzw. den beiden gleichberechtigten Landesvorsitzenden (Doppelspitze)
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) dem Generalsekretär, der vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt wird,
 - e) dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion oder dem Vorsitzenden der Parlamentarischen Gruppe im Landtag Brandenburg, sofern er Mitglied der Partei ist,
 - f) drei Beisitzern,
- [...]

Zu Ziff. 2: § 17 Abs. 6 Der Landesvorstand – Landessatzung der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung der Landesschatzmeister. Die Verhinderungen brauchen nicht nachgewiesen zu werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes. Im Falle der Wahl einer Doppelspitze gelten die Bestimmungen der Bundessatzung, Landessatzung, der Geschäftsordnung zur Bundessatzung, Geschäftsordnung zur Landessatzung, der Schiedsgerichtsordnung und der Finanz- und Beitragsordnung für beide Landesvorsitzenden entsprechend. Insbesondere die Rechte nach § 13 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 1 Nr. 1 lit. d, § 17 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7, sowie § 25 Abs. 1 stehen beiden Landesvorsitzenden zu; sie üben diese im gegenseitigen Einvernehmen aus.

Zu Ziff. 3: § 17 Abs. 7 Der Landesvorstand – Landessatzung der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Der Landesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Scheidet im Falle der Wahl einer Doppelspitze einer der beiden Landesvorsitzenden aus seinem Amt aus, entscheidet der nächstfolgende Parteitag vor der Nachwahl, ob eine solche erfolgt oder ob der verbleibende Landesvorsitzende sein Amt allein weiterführt. Ein von beiden Landesvorsitzenden nach § 15 Abs. 3 Satz 3 vorgeschlagener

Generalsekretär bleibt bis zum Ende der Amtszeit des länger amtierenden Landesvorsitzenden im Amt. Der Landesvorstand und das Präsidium werden vom Landesvorsitzenden nach Notwendigkeit und pflichtgemäßem Ermessen mit einer Frist von sieben Arbeitstagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder mittels geeigneter elektronischer Medien einberufen. In dringenden Fällen können der Landesvorstand und das Präsidium jeweils unter Fristverkürzung bis auf 48 Stunden einberufen werden; in diesem Fall ist eine Einberufung auch telefonisch zulässig. Vorstands- oder Präsidiumssitzungen können auch von mindestens fünf stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern beantragt werden. Der Landesvorsitzende muss einem solchen Antrag unverzüglich stattgeben. Bei Beschlussunfähigkeit muss mit gleichen Fristen erneut eingeladen werden.

Zu Ziff. 4 & 5: § 6 Abs. 2 Tagungspräsidiums- und Vorstandswahlen – Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

(2) Die Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes werden in Einzelwahlgängen gewählt, für die Wahl einer Doppelspitze nach § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a gilt abweichend § 6 Abs. 3. Auf Beschluss des Landesparteitages werden die Beisitzer des Landesvorstandes in einem Wahlgang in verbundener Einzelwahl oder in Sammelwahl gewählt.

(3) Bei der Wahl des Landesvorsitzenden können neben Einzelbewerbern auch jeweils zwei Bewerber gemeinsam kandidieren, die eine Doppelspitze nach § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a der Landessatzung bilden wollen (Team). Die Stimmberechtigten haben eine Stimme, die sie entweder für einen Einzelbewerber oder für ein Team abgeben können. Für ein Team abgegebene Stimmzettel müssen die Namen beider Bewerber enthalten; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Tritt nur ein Team allein an, kann auch mit „Ja“ gestimmt werden. Erhält kein Einzelbewerber und kein Team die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. (2) statt; dabei wird ein Team wie ein Einzelbewerber behandelt.

Antrag SÄA-004: Verkleinerung des Landesparteitags und der Landesvertreterversammlung

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 1. Ersetze in § 11 Abs. 1 Satz 2 der Landessatzung der FDP Brandenburg: "Er besteht aus
2 200 Delegierten der Kreisverbände." durch: "Er besteht aus Delegierten der
3 Kreisverbände. Die Zahl der Delegierten beträgt zehn Prozent der Anzahl der im
4 Landesverband geführten Mitglieder; sie wird nach dem mathematischen
5 Rundungsgrundsatz auf die nächstliegende ganze Zahl bestimmt, beträgt jedoch
6 mindestens 99 und höchstens 199."
- 7 2. Füge in § 12 Abs. 1 der Landessatzung der FDP Brandenburg folgende neue Nr. 4 ein:
8 "Jeder Kreisverband erhält mindestens zwei Delegierte (Grundmandate). Ergibt die nach
9 Nummer 3 ermittelte Delegiertenzahl eines Kreisverbandes weniger als zwei Delegierte,
10 wird sie auf zwei festgesetzt. Die zur Wahrung der Gesamtzahl der Delegierten nach §
11 11 Abs. 1 erforderliche Kürzung erfolgt dadurch, dass Delegiertenmandate in
12 entsprechender Anzahl denjenigen Kreisverbänden entzogen werden, die mehr als zwei
13 Delegierte erhalten und die kleinsten Restwerte (Dezimalbruchteile) der nach Nummer 1
14 und 2 ermittelten Summe aufweisen; dies ist solange zu wiederholen, bis die
15 Gesamtzahl der Delegierten nach § 11 Abs. 1 wieder erreicht ist. Bei Gleichstand
16 entscheidet das Los."
- 17 3. Ersetze in § 16 Abs. 2 Satz 1 der Landessatzung der FDP Brandenburg die Worte: "200
18 Vertretern der Kreisverbände." durch: "einer nach § 11 Abs. 1 zu bestimmenden Zahl
19 von Vertretern der Kreisverbände."
- 20 4. Füge in § 36 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Satz 1 ein: "Änderungen der
21 Größe und der Berechnungsgrundlage des Landesparteitages und der
22 Landesvertreterversammlung nach § 11 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 greifen mit der nächsten
23 regulären Neuberechnung der Delegiertenzahlen nach § 12 Abs. 2, die auf den
24 satzungsändernden Beschluss folgt."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

Zu Ziff. 1: § 11 Abs. 1 Der Landesparteitag – Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

Der Landesparteitag ist das oberste Organ des FDP-Landesverbandes Brandenburg. ~~Er besteht aus 200-~~

~~Delegierten der Kreisverbände.~~ Seine Beschlüsse sind für die Gliederungen und für die im Landesverband geführten Mitglieder der Partei bindend.

Geänderte Fassung:

Der Landesparteitag ist das oberste Organ des FDP-Landesverbandes Brandenburg. Er besteht aus Delegierten der Kreisverbände. Die Zahl der Delegierten beträgt zehn Prozent der Anzahl der im Landesverband geführten Mitglieder; sie wird nach dem mathematischen Rundungsgrundsatz auf die nächstliegende ganze Zahl bestimmt, beträgt jedoch mindestens 99 und höchstens 199. Seine Beschlüsse sind für die Gliederungen und für die im Landesverband geführten Mitglieder der Partei bindend.

Zu Ziff. 2: § 12 Abs. 1 Delegierte zum Landesparteitag – Landessatzung der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Von der in § 11 (1) festgelegten Anzahl der Delegierten werden 50 % nach der Mitgliederzahl und 50 % nach den bei der letzten Landtagswahl erreichten Landesstimmen wie folgt auf die Kreisverbände aufgeteilt:

1. Die Zahl der in einem Kreisverband geführten Mitglieder wird mit der Hälfte der Anzahl der Delegierten multipliziert. Das Ergebnis ist durch die Gesamtzahl der im Landesverband erfassten Mitglieder zu dividieren.
2. Die Zahl der in einem Kreisverband erreichten Landesstimmen wird mit der Hälfte der Anzahl der Delegierten multipliziert. Das Ergebnis ist durch die Gesamtzahl der bei der letzten Landtagswahl erreichten Landesstimmen zu dividieren.
3. Die Delegiertenzahl jedes Kreisverbandes wird aus der jeweils ermittelten Summe der sich nach Nummer 1 und 2 ergebenden Zahlen nach dem HareNiemeyer-Verfahren ermittelt.
4. Jeder Kreisverband erhält mindestens zwei Delegierte (Grundmandate). Ergibt die nach Nummer 3 ermittelte Delegiertenzahl eines Kreisverbandes weniger als zwei Delegierte, wird sie auf zwei festgesetzt. Die zur Wahrung der Gesamtzahl der Delegierten nach § 11 Abs. 1 erforderliche Kürzung erfolgt dadurch, dass Delegiertenmandate in entsprechender Anzahl denjenigen Kreisverbänden entzogen werden, die mehr als zwei Delegierte erhalten und die kleinsten Restwerte (Dezimalbruchteile) der nach Nummer 1 und 2 ermittelten Summe aufweisen; dies ist solange zu wiederholen, bis die Gesamtzahl der Delegierten nach § 11 Abs. 1 wieder erreicht ist. Bei Gleichstand entscheidet das Los.

Zu Ziff. 3: § 16 Abs. 2 Die Landesvertreterversammlung – Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

Die Landesvertreterversammlung besteht aus ~~200 Vertretern der Kreisverbände~~. [...]

Geänderte Fassung:

Die Landesvertreterversammlung besteht aus einer nach § 11 Abs. 1 zu bestimmenden Zahl von Vertretern der Kreisverbände. [...]

Zu Ziff. 4: § 36 Übergangsregelungen – Landessatzung der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Für Parteiämter des Landesverbandes, die am Tage vor dem Tage über den Beschluss dieser Satzung durch Wahl oder Berufung vergeben sind, endet die jeweilige Amtsdauer mit der ordentlichen Neuwahl oder Neuberufung. Änderungen der Größe und der Berechnungsgrundlage des Landesparteitages und der Landesvertreterversammlung nach § 11 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 greifen mit der nächsten regulären Neuberechnung der Delegiertenzahlen nach § 12 Abs. 2, die auf den satzungsändernden Beschluss folgt.

Antrag SÄA-005: Verkleinerung des Landesvorstands

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 1. Füge in § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe b der Landessatzung der FDP Brandenburg
- 2 vor "drei stellvertretenden Vorsitzenden" die Worte "bis zu" ein.
- 3 2. Füge in § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe f der Landessatzung der FDP Brandenburg
- 4 vor "drei Beisitzern" die Worte "bis zu" ein.
- 5 3. Füge in § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Buchstabe b der Landessatzung der FDP Brandenburg
- 6 vor "12 weiteren Beisitzern" die Worte "bis zu" ein.
- 7 4. Füge in § 17 Abs. 1 der Landessatzung der FDP Brandenburg zwischen Satz 4 und Satz 5
- 8 ein: "Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Landesparteitages
- 9 kann vor der Wahl eines neuen Landesvorstandes für die jeweilige Amtsperiode
- 10 festgesetzt werden, wie viele Mitglieder nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und f
- 11 sowie Nr. 2 Buchstabe b gewählt werden sollen."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

Zu Ziff. 1 & 2: § 17 Abs. 1 Der Landesvorstand – Landessatzung der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

[...] Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Präsidium:

a) dem Landesvorsitzenden

b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Landesschatzmeister,

d) dem Generalsekretär, der vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt wird,

e) dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion oder dem Vorsitzenden der Parlamentarischen Gruppe im Landtag Brandenburg, sofern er Mitglied der Partei ist,

f) bis zu drei Beisitzern,

[...]

Zu Ziff. 3 & 4: § 17 Abs. 1 Der Landesvorstand – Landessatzung der FDP Brandenburg

[...] Der Landesvorstand besteht aus: [...]

2.

a) den der Partei angehörenden Landesministern und Bundesministern; scheidet einer von seinem Amt

aus, so behält er seine Zugehörigkeit zum Landesvorstand bis zu dessen Neuwahl,

b) bis zu 12 weiteren Beisitzern,

c) dem Landesvorsitzenden der Jungen Liberalen oder einem seiner Stellvertreter, sofern sie Mitglied der Partei sind.

Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Landesparteitages kann vor der Wahl eines neuen Landesvorstandes für die jeweilige Amtsperiode festgesetzt werden, wie viele Mitglieder nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und f sowie Nr. 2 Buchstabe b gewählt werden sollen.

Antrag SÄA-006: Zuweisung von Verantwortungsgebieten an die Mitglieder des Landesvorstands (1)

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

1. Ersetze in § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe b der Landessatzung der FDP Brandenburg "drei stellvertretenden Vorsitzenden" durch: "einem stellvertretenden Landesvorsitzenden für Programmatik".
2. Füge in § 17 Abs. 1 Satz 4 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Nr. 1 Buchstabe b ein: "c) einem stellvertretenden Landesvorsitzenden für Organisation".
3. Füge in § 17 Abs. 1 Satz 4 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Nr. 1 Buchstabe c ein: "d) einem stellvertretenden Landesvorsitzenden für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit".
4. In § 17 Abs. 1 Satz 4 der Landessatzung der FDP Brandenburg wird die Nummer 1 Buchstabe c zu Nummer 1 Buchstabe e. Die Nummer 1 Buchstabe d wird zu Nummer 1 Buchstabe f. Die Nummer 1 Buchstabe e wird zu Nummer 1 Buchstabe g.
5. Ersetze in § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe f der Landessatzung der FDP Brandenburg "f) drei Beisitzern" durch: "h) einem Beisitzer für Programmatik".
6. Füge in § 17 Abs. 1 Satz 4 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Nr. 1 Buchstabe h ein: "i) einem Beisitzer für Organisation".
7. Füge in § 17 Abs. 1 Satz 4 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Nr. 1 Buchstabe i ein: "j) einem Beisitzer für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit".
8. Ersetze in § 17 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Buchstabe b der Landessatzung der FDP Brandenburg "12 weiteren Beisitzern" durch: "drei Beisitzern für Programmatik".
9. Füge in § 17 Abs. 1 Satz 4 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Nr. 2 Buchstabe b ein: "c) drei Beisitzern für Organisation".
10. Füge in § 17 Abs. 1 Satz 4 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Nr. 2 Buchstabe c ein: "d) drei Beisitzern für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit".
11. In § 17 Abs. 1 Satz 4 der Landessatzung der FDP Brandenburg wird die Nummer 2 Buchstabe c zur Nummer 2 Buchstabe e.
12. Ersetze in § 17 Abs. 1 Satz 5 der Landessatzung der FDP Brandenburg "Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d und f und Nr. 2 Buchstabe b" durch: "Nr. 1 Buchstabe a bis f und h bis j und Nummer 2 Buchstabe b bis d".

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

Zu Ziff. 1-7: § 17 Abs. 1 Der Landesvorstand – Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

[...] Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Präsidium:

a) dem Landesvorsitzenden

b) ~~drei stellvertretenden Vorsitzenden,~~

~~e)~~ dem Landesschatzmeister,

~~e)~~ dem Generalsekretär, der vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt wird,

~~e)~~ dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion oder dem Vorsitzenden der Parlamentarischen Gruppe im Landtag Brandenburg, sofern er Mitglied der Partei ist,

~~f) drei Beisitzern,~~

[...]

Geänderte Fassung:

[...] Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Präsidium:

a) dem Landesvorsitzenden

b) einem stellvertretenden Landesvorsitzenden für Programmatik,

c) einem stellvertretenden Landesvorsitzenden für Organisation,

d) einem stellvertretenden Landesvorsitzenden für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

e) dem Landesschatzmeister,

f) dem Generalsekretär, der vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt wird,

g) dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion oder dem Vorsitzenden der Parlamentarischen Gruppe im Landtag Brandenburg, sofern er Mitglied der Partei ist,

h) einem Beisitzer für Programmatik,

i) einem Beisitzer für Organisation,

j) einem Beisitzer für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

[...]

Zu Ziff. 8-12: § 17 Abs. 1 Der Landesvorstand – Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

2.

a) den der Partei angehörenden Landesministern und Bundesministern; scheidet einer von seinem Amt aus, so behält er seine Zugehörigkeit zum Landesvorstand bis zu dessen Neuwahl,

b) ~~12 weiteren Beisitzern,~~

~~e)~~ dem Landesvorsitzenden der Jungen Liberalen oder einem seiner Stellvertreter, sofern sie Mitglied der Partei sind.

Die in ~~Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d und f und Nr. 2 Buchstabe b~~ genannten Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag gewählt, die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes werden von der jeweils genannten Organisation entsandt.

Geänderte Fassung:

2.

a) den der Partei angehörenden Landesministern und Bundesministern; scheidet einer von seinem Amt aus, so behält er seine Zugehörigkeit zum Landesvorstand bis zu dessen Neuwahl,

b) drei Beisitzern für Programmatik

c) drei Beisitzern für Organisation

d) drei Beisitzern für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

e) dem Landesvorsitzenden der Jungen Liberalen oder einem seiner Stellvertreter, sofern sie Mitglied der Partei sind.

Die in Nr. 1 Buchstabe a bis f und h bis j und Nr. 2 Buchstabe b bis d genannten Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag gewählt, die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes werden von der jeweils genannten Organisation entsandt.

Antrag SÄA-007: Zuweisung von Verantwortungsgebieten an die Mitglieder des Landesvorstands (2)

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Füge in § 17 Abs. 11 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Satz 1 ein: "Ferner stellt
- 2 der Landesvorstand einen Geschäftsverteilungsplan auf, aus welchem die thematischen und
- 3 organisatorischen Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder hervorgehen. Der
- 4 Geschäftsverteilungsplan soll in geeigneter Form mitgliederöffentlich zur Verfügung
- 5 gestellt werden."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

§ 17 Abs. 11 Der Landesvorstand – Landessatzung der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Ferner stellt der Landesvorstand einen Geschäftsverteilungsplan auf, aus welchem die thematischen und organisatorischen Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder hervorgehen. Der Geschäftsverteilungsplan soll in geeigneter Form mitgliederöffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Antrag SÄA-008: Rechenschaftsbericht des Landesvorstands

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Füge in § 17 der Landessatzung der FDP Brandenburg einen neuen Absatz 13 ein: "Jedes
- 2 Mitglied des Landesvorstandes soll zum Ende seiner Amtszeit dem Landesparteitag einen
- 3 individuellen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit im Landesvorstand vorlegen. Der
- 4 Landesvorstand soll sicherstellen, dass ihm rechtzeitig vorliegende individuelle
- 5 Rechenschaftsberichte gemeinsam mit den fristgerecht eingereichten Sachanträgen der
- 6 Mitgliedschaft vor Beginn des ordentlichen Landesparteitages an die Delegierten
- 7 übermittelt werden."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Antrag SÄA-009: Verankerung eines Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Füge in § 20 Satz 1 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach dem Wort "Mitgliedern" ein:
- 2 ", von denen eines zum Vorsitzenden zu bestellen ist"

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

§ 20 Wahlprüfungskommission – Landessatzung der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Die Wahlprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines zum Vorsitzenden zu bestellen ist. Ihre Mitglieder werden vom Landesparteitag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl ist auf einem Landesparteitag vorzunehmen, auf dem keine ordentliche Wahl des Landesvorstandes stattfindet.

Antrag SÄA-010: Korrektur des Verweises zur Schiedsgerichtsordnung

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Ersetze in § 23 Abs. 1 Satz 2 der Landessatzung der FDP Brandenburg das Wort "§ 6a" durch
- 2 "§ 6".

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

§ 23 Abs. 1 Schiedsgerichtsordnung – Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

Schiedsgerichtsordnung ist die Schiedsgerichtsordnung der FDP in der jeweils gültigen Fassung der Satzung des Bundesverbandes. ~~§ 6a~~ der Schiedsgerichtsordnung der FDP ist nicht anzuwenden.

Geänderte Fassung:

Schiedsgerichtsordnung ist die Schiedsgerichtsordnung der FDP in der jeweils gültigen Fassung der Satzung des Bundesverbandes. § 6 der Schiedsgerichtsordnung der FDP ist nicht anzuwenden.

Antrag SÄA-011: Zusammenschluss angrenzender Kreisverbände

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Füge in § 30 Abs. 1 der Landessatzung der FDP Brandenburg nach Satz 2 ein: "Darüber hinaus
- 2 ist ein freiwilliger Zusammenschluss von zwei bestehenden und räumlich
- 3 aneinandergrenzenden Kreisverbänden zu einem Kreisverband möglich, wenn die Mitglieder der
- 4 betroffenen Kreisverbände in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit
- 5 von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einen entsprechenden Beschluss fassen."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

§ 30 Abs. 1 Gliederungen des Landesverbands – Landessatzung der FDP Brandenburg

Ergänzte Fassung:

Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, die räumlich den Landkreisen und kreisfreien Städten der politischen Landesgliederung entsprechen. Der Landesvorstand kann Ausnahmen zulassen. Darüber hinaus ist ein freiwilliger Zusammenschluss von zwei bestehenden und räumlich aneinandergrenzenden Kreisverbänden zu einem Kreisverband möglich, wenn die Mitglieder der betroffenen Kreisverbände in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einen entsprechenden Beschluss fassen.

Antrag SÄA-012: Korrektur des Verweises zur Wahl des Tagungspräsidiums

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Ersetze in § 6 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg
- 2 die Worte "Abs. 5" durch "Abs. 4".

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

§ 6 Abs. 1 Tagungspräsidiums- und Vorstandswahlen – Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

Die Mitglieder des Tagungspräsidiums werden nach Maßgabe des § 13 ~~Abs. 5~~ der Satzung des Landesverbandes gewählt. Das Tagungspräsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst.

Geänderte Fassung:

Die Mitglieder des Tagungspräsidiums werden nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes gewählt. Das Tagungspräsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst.

Antrag SÄA-013: Alex-Müller-Verfahren im Vorfeld des Landesparteitags

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 1. Ersetze in § 16 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP
2 Brandenburg die Worte: "vor Beginn der Antragsberatung" durch: "im Vorfeld des
3 Parteitags".
- 4 2. Ersetze in § 16 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP
5 Brandenburg die Worte: "Jeder Delegierte" durch: "Jedes Mitglied".
- 6 3. Füge in § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg
7 zwischen Satz 1 und Satz 2 ein: "Dazu richtet der Landesvorstand ein elektronisches
8 Abstimmungsformular ein, das die Kontrolle der Stimmberechtigung und die Anonymität
9 des Wahlverfahrens gewährleistet. Der Wahlgang dauert mindestens 3 Tage. Das
10 Verfahren muss mindestens 3 Tage vor dem Landesparteitag beendet werden."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

§ 16 Abs. 1 Behandlung der Sachanträge – Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

Die Reihenfolge, in der Sachanträge vom Landesparteitag behandelt werden, wird von diesem ~~vor Beginn der Antragsberatung~~ nach dem sogenannten „Alex-Müller-Verfahren“ festgelegt: ~~Jeder Delegierte~~ kann Stimmen für verschiedene Anträge abgeben. Die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen wird von der Antragskommission festgelegt, die bei der Feststellung insbesondere die Anzahl der gestellten Anträge zu berücksichtigen hat. Das Kumulieren der Stimmen ist unzulässig. Die Anträge werden in absteigender Reihenfolge nach der auf sie entfallenen Stimmenzahl behandelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Tagungspräsidium durch Los. Ein einziger Leitantrag des Landesvorstandes kann unabhängig von der ermittelten Reihenfolge behandelt werden.

Geänderte Fassung:

Die Reihenfolge, in der Sachanträge vom Landesparteitag behandelt werden, wird von diesem im Vorfeld des Parteitags nach dem sogenannten „Alex-Müller-Verfahren“ festgelegt: Jedes Mitglied kann Stimmen für verschiedene Anträge abgeben. Dazu richtet der Landesvorstand ein elektronisches Abstimmungsformular ein, das die Kontrolle der Stimmberechtigung und die Anonymität des Wahlverfahrens gewährleistet. Der Wahlgang dauert mindestens 3 Tage. Das Verfahren muss mindestens 3 Tage vor dem Landesparteitag beendet werden. Die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen wird von der Antragskommission festgelegt,

die bei der Feststellung insbesondere die Anzahl der gestellten Anträge zu berücksichtigen hat. Das Kumulieren der Stimmen ist unzulässig. Die Anträge werden in absteigender Reihenfolge nach der auf sie entfallenen Stimmenzahl behandelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Tagungspräsidium durch Los. Ein einziger Leitantrag des Landesvorstandes kann unabhängig von der ermittelten Reihenfolge behandelt werden.

Antrag SÄA-014: Verfahren zur Aufnahme von Neumitgliedern

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 Ersetze in § 4 Abs. 3 Satz 3 der Landessatzung der FDP Brandenburg: "entscheidet der
- 2 Landesvorstand über die Aufnahme unter Einbeziehung des zuständigen
- 3 Ortsverbandsvorstandes" durch: "geht die Entscheidung auf den Landesvorstand über, der
- 4 über die Aufnahme unter Anhörung des zuständigen Ortsverbandsvorstandes entscheidet".

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

§ 4 Abs. 3 Satz 3 Erwerb und Führung der Mitgliedschaft – Landessatzung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

Erfolgt binnen zwei Monaten nach Antragsstellung kein Beschluss des Kreisvorstandes, ~~entscheidet der~~ Landesvorstand über die Aufnahme unter ~~Einbeziehung~~ des zuständigen Ortsverbandsvorstandes.

Geänderte Fassung:

Erfolgt binnen zwei Monaten nach Antragsstellung kein Beschluss des Kreisvorstandes, geht die Entscheidung auf den Landesvorstand über, der über die Aufnahme unter Anhörung des zuständigen Ortsverbandsvorstandes entscheidet.

Antrag SÄA-015: Mandatsträgersonderbeiträge

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

1. Ersetze § 9 Abs. 1 der Finanz- und Beitragsordnung der FDP Brandenburg durch: "Amts- und Mandatsträger, die der FDP Brandenburg angehören, entrichten, wenn sie eine Entschädigung erhalten, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen zusätzlich regelmäßig Sonderbeiträge ausschließlich im Rahmen dieser Regelungen."
2. Streiche § 9 Abs. 2 der Finanz- und Beitragsordnung der FDP Brandenburg.
3. Füge in § 9 der Finanz- und Beitragsordnung der FDP Brandenburg folgende neue Absätze 2 bis 7 ein:
 - (2) Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtages von Brandenburg entrichten, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen, monatlich 10 Prozent ihrer Grunddiäten (brutto) als regelmäßige Sonderbeiträge an den Landesverband. Eventuelle Funktionszulagen werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
 - (3) Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierung (einschl. Parlamentarischer und hauptamtlicher Staatssekretäre) entrichten, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen, monatlich ebenfalls 5 Prozent ihrer Besoldung (brutto) zuzüglich der Zahlung aus Abs. 2 Satz 1, als Sonderbeiträge an den Landesverband Brandenburg.
 - (4) Kommunale Wahlbeamte (Landräte, Oberbürgermeister, hauptamtliche Bürgermeister, Beigeordnete) entrichten monatlich, neben ihrem satzungsmäßigen persönlichen Mitgliedsbeitrag, 3 Prozent ihres Grundgehalts (brutto) entsprechend der Besoldungstabelle an ihren Kreisverband.
 - (5) Mitglieder eines Kreistags bzw. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung einer kreisfreien Stadt entrichten monatlich, neben ihrem satzungsmäßigen persönlichen Mitgliedsbeitrag, 15 Prozent ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung, gemäß Aufwandsentschädigungssatzung der zuständigen Kommune, als Sonderbeiträge an ihren Kreisverband.
 - (6) Kommunale Mandatsträger auf der Gemeindeebene entrichten monatlich, neben ihrem satzungsmäßigen persönlichen Mitgliedsbeitrag, 15 Prozent ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung, gemäß Aufwandsentschädigungssatzung der zuständigen Kommune, als Sonderbeiträge an ihren Ortsverband. Existiert im entsprechenden Gebiet kein Ortsverband, so ist der Sonderbeitrag an den Kreisverband zu entrichten.
 - (7) Funktionszulagen als Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende, sowie als Vorsitzende von Stadtverordnetenversammlungen, Kreistagen oder Gemeindevertretungen werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen, nicht jedoch Aufwandsentschädigungen von anderen juristischen Personen.
4. Ersetze in § 14 Abs. 1 Satz 1 der Finanz- und Beitragsordnung der FDP Brandenburg die Worte: "ihres Beitrags" durch: "ihrer Beiträge (Mitgliedsbeitrag sowie etwaige nach Satzung oder Beschluss geschuldete Sonderbeiträge, insbesondere Mandatsträgerbeiträge)"

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

Zu Ziff. 1: § 9 Abs. 1 Sonderbeiträge – Finanz- und Beitragsordnung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

~~Rats- und Kreistagsmitglieder, Parlamentsabgeordnete und Mandatsträger in sonstigen öffentlichen Körperschaften oder in gleichzuachtenden politischen Ämtern sollen außer ihren Mitgliedsbeiträgen einen zusätzlichen freiwilligen Mandatsträger-Sonderbeitrag entrichten.~~

Geänderte Fassung:

Amts- und Mandatsträger, die der FDP Brandenburg angehören, entrichten, wenn sie eine Entschädigung erhalten, neben ihren satzungsgemäßen persönlichen Mitgliedsbeiträgen zusätzlich regelmäßig Sonderbeiträge ausschließlich im Rahmen dieser Regelungen.

Zu Ziff. 2: § 9 Abs. 2 Sonderbeiträge – Finanz- und Beitragsordnung der FDP Brandenburg

Gestrichen:

~~Die Höhe des Mandatsträger-Sonderbeitrages und die Einzelheiten der Entrichtung sollen vom zuständigen Schatzmeister bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer mit dem Mandatsträger vereinbart werden.~~

Zu Ziff. 4: § 14 Abs. 1 Verletzung der Beitragspflicht – Finanz- und Beitragsordnung der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

Mitglieder, die mit der Entrichtung ~~ihres Beitrags~~ mehr als drei Monate in Verzug sind, sind vom zuständigen Schatzmeister schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

Geänderte Fassung:

Mitglieder, die mit der Entrichtung ihrer Beiträge (Mitgliedsbeitrag sowie etwaige nach Satzung oder Beschluss geschuldete Sonderbeiträge, insbesondere Mandatsträgerbeiträge) mehr als drei Monate in Verzug sind, sind vom zuständigen Schatzmeister schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

Antrag SÄA-016: Verzicht auf Schatzmeister bei nicht rechenschaftspflichtigen Ortsverbänden

Antragsteller*in:	Landesvorstand der FDP Brandenburg
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Brandenburg möge beschließen:

- 1 1. Ersetze in § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Rahmensatzung für die Ortsverbände der FDP
2 Brandenburg die Worte: "ein oder zwei Stellvertretern" durch: "einem Stellvertreter".
- 3 2. Füge in § 9 Abs. 1 der Rahmensatzung für die Ortsverbände der FDP Brandenburg in Nr.
4 3 nach: "dem Schatzmeister" ein: ", sofern der Ortsverband eine Kasse führt, sonst
5 einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden".
- 6 3. Ersetze § 9 Abs. 1a der Rahmensatzung für die Ortsverbände der FDP Brandenburg durch:
7 "Sollte es der Fall sein, dass der Ortsverband keine eigene Kassenhoheit
8 hat, übernimmt der zweite Stellvertreter nachstehende Aufgaben:
9 • Aufstellung und Überwachung des Finanzplanes, gemeinsam mit
10 dem Kreisschatzmeister/der Kreisschatzmeisterin,
11 • Weiterleiten von eingehenden Barspenden,
12 • sonstigem nach Geschäftsordnung des Ortsvorstandes."

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Der Landesvorstand bringt alle Satzungsänderungsanträge im Rahmen der Auswertung der Mitgliederumfragen, der Ergebnisse der Klartext-Tour sowie weiterer Eingaben der Mitgliedschaft und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppe an den Landesvorstand zur Beratung auf dem Landesparteitag advokatorisch ein.

Synopse

Zu Ziff. 1 & 2: § 9 Abs. 1 Der Ortsvorstand – Rahmensatzung für die Ortsverbände der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

1. dem Ortsvorsitzenden,
2. ~~ein oder zwei Stellvertretern,~~
3. dem Schatzmeister,
4. dem Vorsitzenden der FDP – Stadt- oder Gemeindeverordnetenfraktion(en) sowie
5. den aufgrund des Absatzes 2 gewählten Mitgliedern.

Geänderte Fassung:

(1) Der Ortsvorstand besteht aus:

1. dem Ortsvorsitzenden,
2. einem Stellvertreter,
3. dem Schatzmeister, sofern der Ortsverband eine Kasse führt, sonst einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem Vorsitzenden der FDP – Stadt- oder Gemeindeverordnetenfraktion(en) sowie

5. den aufgrund des Absatzes 2 gewählten Mitgliedern.

Zu Ziff. 3: § 9 Abs. 1a Der Ortsvorstand – Rahmensatzung für die Ortsverbände der FDP Brandenburg

Bisherige Fassung:

~~(1a) Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss eines ordentlichen Ortsparteitags wird vor der Wahl eines neuen Ortsvorstandes für die jeweilige Amtsperiode festgelegt, ob ein oder zwei Stellvertreter des Ortsvorsitzenden gewählt werden sollen.~~

Geänderte Fassung:

(1a) Sollte es der Fall sein, dass der Ortsverband keine eigene Kassenhoheit hat, übernimmt der zweite Stellvertreter nachstehende Aufgaben:

- Aufstellung und Überwachung des Finanzplanes, gemeinsam mit dem Kreisschatzmeister/der Kreisschatzmeisterin,
- Weiterleiten von eingehenden Barspenden,
- sonstigem nach Geschäftsordnung des Ortsvorstandes.